

VERHALTENSKODEX
DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE
E.V.

geschäftsansässig:

Wilderichstr. 9
76646 Bruchsal

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A. Ethik	4
B. Transparenz.....	5
C. Verhalten und Außendarstellung	6
D. Gesetzliche Verpflichtungen	7-9
1. Berufsrecht	7
2. Antikorruption und Interessenkollisionen	8
E. Kooperation und Sponsoring	10
F. Rechtsfolgen	11

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Orale Implantologie e. V. (DGOI) ist eine der führenden deutschen Gesellschaften im Bereich der Dentalen Implantologie und unterliegt insgesamt dem deutschen Vereinsrecht.

Satzungsgemäß verfolgt der Verein als Berufsverband den Zweck, die ideellen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Ihren Satzungszweck erreicht die DGOI insbesondere und unter anderem durch die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, durch die Organisation von Kongressen, durch Kooperationen mit verschiedenen Beteiligten in der wissenschaftlichen Zahnheilkunde wie Universitäten und anderen Fachgesellschaften, durch Bildung von Zertifizierungsstellen, durch Publikationen, Informationsaustausch und Bildungsarbeit.

Um diese Zwecke zu erreichen, ist die DGOI auf die Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen Dritter angewiesen. Bei den Zuwendungen durch Dritte handelt es sich in der Regel um Industriepartner sowie sonstige Sponsoren. Vor diesem Hintergrund bleibt es nicht aus, dass die DGOI als eine der größten wissenschaftlichen Fachgesellschaften im Bereich der modernen Zahnheilkunde mit Themen wie Antikorruption und Vermeidung von Interessenkonflikten in Berührung kommt. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für Wissenschaft und Praxis hat sich die DGOI entschieden, sich selbst diesen Verhaltenskodex im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung aufzuerlegen.

Die DGOI erkennt an und betont, dass Korruption in jeder Hinsicht schädlich für das Gesundheitswesen, die Gesundheitswirtschaft und letztlich auch für die Qualität der Behandlung des individuellen Patienten ist.

Dies vorausgeschickt, sollen die nachfolgenden Regelungen die eigenen Organisationsstrukturen der DGOI ergänzen und das Verhältnis der DGOI als wissenschaftliche Fachgesellschaft zu Mitgliedern, Industrie und Dritten auf eine rechtssichere und ethische Grundlage stellen.

A. Ethik

1. Die DGOI und ihre Funktionäre achten die Notwendigkeit berufsethischen Verhaltens, die aus dem hohen Maß an Verantwortung resultiert, das mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes einhergeht. Die Maximen der Ehrlichkeit, der Gerechtigkeit und Toleranz im Umgang miteinander sowie der Unbestechlichkeit sind tragende Säulen der gemeinsamen Arbeit in und mit der DGOI.
2. Die DGOI und ihre Funktionäre verpflichten sich zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitätsstandards, zur Durchführung eines dauerhaften internen Qualitätsmanagements sowie zur konsequenten fachlichen Fortbildung nicht nur im Bereich der Dentalen Implantologie.
3. Die DGOI und ihre Funktionäre achten das Äquivalenzprinzip. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und sich in einem engen fachlichen Zusammenhang befinden.
4. Die DGOI und ihre Funktionäre beachten das Trennungsprinzip. Zahnmedizinische Entscheidungen, die die Funktionäre der DGOI zumindest mittelbar in ihrer Eigenschaft als DGOI-Funktionäre treffen oder beeinflussen, dienen stets primär dem Patientenwohl und sind grundsätzlich zu trennen von äußeren Einflussnahmen und externen, insbesondere monetären Faktoren. Die Tätigkeit der Funktionäre für die DGOI wird nicht mit privaten Angelegenheiten vermengt.

B. Transparenz

1. Die DGOI und ihre Funktionäre bekennen sich zum Transparenzprinzip. Transparenz bedeutet, dass jedwede offizielle Zusammenarbeit zwischen der DGOI und anderen Fachgesellschaften, zwischen der DGOI und ihren Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen den vorgenannten Beteiligten und Dritten, insbesondere Industriepartnern nach außen hin kenntlich gemacht wird, sofern der Verdacht von korruptiven Verhaltens oder von Interessenkollisionen gegeben sein könnte. Die Kenntlichmachung kann dabei in aller gebotenen Kürze in Publikationen der DGOI, ihrer Mitglieder und / oder auf den Internetseiten der Beteiligten oder deren sonstigen Ausdarstellungsmedien erfolgen.
2. Ähnlich wie bei der Dokumentation von Behandlungsabläufen gegenüber den Patienten, erkennen die DGOI und ihre Funktionäre die Wichtigkeit an, sensible interne Abläufe ordnungsgemäß schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation längerfristig aufzubewahren.
3. Transparenz ist insbesondere im Bereich der Mittelverwendung notwendig. Zur Sicherstellung der Transparenz werden jegliche Einnahmen und Ausgaben der DGOI von dieser schriftlich dokumentiert und zehn Jahre aufbewahrt. Jährlich findet durch zwei gewählte Mitglieder eine Kassenprüfung der Gesellschaft statt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Steuerberatungsbüro erstellt. Die Einnahmen und Ausgaben der DGOI werden ausschließlich zum satzungsgemäßen Zweck der Mittelverwendung (vgl. § 3 der Satzung) eingesetzt.
4. Die Verpflichtung zur Transparenz trifft insbesondere Entscheidungsträger, Funktionäre und sonstige Multiplikatoren. Der Vorstand der DGOI ist ehrenamtlich tätig und wird satzungsgemäß alle drei Jahre von den stimmberechtigten

Mitgliedern gewählt (vgl. § 5 Ziffer 2 der Satzung). Im Büro des Vereinssitzes in Bruchsal sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft untersteht unmittelbar dem Präsidenten der DGOI und nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Delegation wahr.

5. Die Gesellschaft und ihre Funktionäre verpflichten sich, Interessenkonflikte möglichst bereits im Vorhinein zu vermeiden. Hierzu bedienen sich die Beteiligten einer offenen und im Geiste der Kollegialität stets ehrlichen Kommunikationsweise sowie der Dokumentation. Die Vorstandsmitglieder der DGOI legen untereinander ihre Beziehungen zur Industrie und zu sonstigen potenziellen beeinflussenden Beteiligten oder Lobbygruppen offen; dies gilt insbesondere auch für bisherige und künftige Nebentätigkeiten in anderen Fachgesellschaften und sonstigen dentalen Organisationen.

C. Verhalten und Außendarstellung

1. Die DGOI und ihre Funktionäre verpflichten sich zu standesgemäßem Verhalten und Auftreten. Der DGOI und dem Vereinsvorstand kommt eine Vorbildfunktion zu.
2. Werden die Mitglieder der DGOI als solche oder als offizielle Vertreter der Gesellschaft tätig, beispielsweise im Rahmen von Vortragstätigkeiten auf Kongressen oder bei der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, so verpflichten sie sich dazu, alles zu unterlassen, das die wissenschaftliche Seriosität und die Reputation der DGOI sowie des zahnärztlichen Berufsstandes untergraben könnte.
3. Die Nutzung des DGOI-Logos, des DGOI-Slogans oder sonstiger Marken bzw. Kennzeichen ist nur der DGOI vorbehalten. Mitglieder der DGOI können nach

Genehmigung durch die DGOI diese Vereinssymbole nutzen, wenn die Nutzung rein beruflichen Interessen dient, keine unangemessene Eigenwerbung darstellt und die Form der Markennutzung nicht zu einem Imageschaden für die DGOI führen kann.

4. Die obigen Grundsätze des Verhaltens und der Steuerung von Außenwirkung und mit Bezug auf die DGOI gelten insbesondere auch für die Mediennutzung. Die Gesellschaft und ihre Funktionäre verpflichten sich, auch im Internet und im Bereich der sozialen Medien sorgsam mit eigenen und fremden Informationen umzugehen und das Ansehen der DGOI sowie des zahnärztlichen Berufsstandes nicht durch unangemessene Beiträge oder Kommentierungen zu schädigen.
5. Das vorbildhafte Verhalten der DGOI und ihrer Funktionäre gilt unabhängig vom Adressaten gleichermaßen gegenüber der Industrie, Mitbewerbern, anderen Fachgesellschaften sowie Behörden, sonstigen Institutionen, den Medien und der Öffentlichkeit.

D. Gesetzliche Verpflichtungen

I. Berufsrecht

Die DGOI und ihre Funktionäre erkennen an, dass der in hohem Maße mit Vertrauen, Rechtsgütern wie der menschlichen Gesundheit und nicht unerheblichen finanziellen Interessen einhergehende zahnärztliche Beruf einer Vielzahl an gesetzlichen Regelungen ausgesetzt ist. Die Einhaltung des gesamten Berufs- und Standesrechts, des Vertragszahnarzt- und Sozialrechts, des Strafrechts sowie der sonstigen zahnmedizinrechtlichen Vorgaben sind für die DGOI und ihre Funktionäre selbstverständlich.

2. Antikorruption und Interessenkollisionen

1. Die DGOI und ihre Funktionäre unterstützen ausdrücklich das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen.
2. Aufgrund der sensiblen Thematik der gesundheitswirtschaftlichen Korruption überprüfen die Funktionäre der DGOI kontinuierlich im Wege einer freiwilligen Selbstkontrolle ihre im Zusammenhang mit der DGOI stehenden Bezugsentscheidungen. Eine Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial gegen Entgelt unterbleibt.
3. In Ausübung des Trennungsprinzips (s. o. A. Vereinsethik) machen die Funktionäre der DGOI sowie die DGOI selbst die Annahme von Geschenken, Spenden, Sachzuwendungen oder sonstigen Vorteilen keinesfalls davon abhängig, dass sie zugleich auf der anderen Seite eine im Sinne des Gebers beeinflusste (zahnmedizinische oder wissenschaftliche) Entscheidung treffen. Zuwendungen ohne Gegenwert oder überhöhte Zuwendungen in Form von Geschenken, Honoraren oder sonstigen Vorteilen werden abgelehnt.
4. In Ausübung des Transparenzprinzips (s. o. B.) und um jeden korruptiven Verdacht zu vermeiden, veröffentlicht die DGOI die Namen ihrer Industriepartner in geeigneten Publikationen des Vereins bzw. auf der Vereinshomepage. Die für die DGOI tätigen Vorstandsmitglieder legen untereinander ihre Beziehungen zur Industrie offen. Wenn Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Rahmen von Vortragstätigkeiten oder in sonstiger Weise für ihre DGOI-bezogene Tätigkeit von der Industrie unterstützt werden, geben sie diesen Umstand in geeigneter Weise innerhalb der DGOI bekannt.
5. Die Gewährung von Spenden an die DGOI oder ihre Mitglieder durch Vertreter der Industrie muss einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, wie beispielsweise die

- Förderung von Forschung und Lehre, die Verbesserung der Patientenversorgung sowie die Aus- und Weiterbildung. Für jede Spende wird eine buchhalterisch ordnungsgemäße Spendenquittung erstellt.
6. Die Inanspruchnahme von sachbezogenen Zuwendungen ist der DGOI nur im Einzelfall und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit gestattet.
 7. Die Inanspruchnahme von nicht-sachbezogenen Zuwendungen, wie beispielsweise Dienstleistungen in Form von kostenlosen Fortbildungsveranstaltungen oder kostenloser Bewirtung, ist nur in einem angemessen und sozialadäquaten Umfang zulässig. Diesbezügliche Anlässe, wie gemeinsame Arbeitsessen zwischen Vertretern der DGOI und Industriepartnern, sind zu dokumentieren. Unzulässig ist es, nicht fachlich beteiligte Begleitpersonen zu bewirten.
 8. Die DGOI und ihre Funktionäre werden im Spannungsfeld von Korruption und Interessenkollisionen bei rechtlichen Unsicherheiten und Zweifeln wenn nötig zeitnah Hilfe durch qualifizierte Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

E. Kooperation und Sponsoring

1. Über die Zusammenarbeit mit Industriepartnern entscheidet der Vorstand der DGOI. Jede Art der Zusammenarbeit wird schriftlich dokumentiert. Auch werden sämtliche zufließende Zuwendungen, seien diese finanzieller Natur oder Sachspenden, von der DGOI dokumentiert.

2. In Ausübung des Transparenz- und Äquivalenzprinzips betreibt die DGOI jedwede Form der Kooperation mit Industriepartnern stets nur in transparenter Form, in einem angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sowie zeitlich begrenzt. Nicht zweckbezogene Kooperationen mit Industriepartnern oder Sponsorings sind unzulässig.
3. Die DGOI arbeitet nur mit seriösen, wissenschaftlich und fachlich anerkannten Industriepartnern von Rang zusammen. Die Industriepartner müssen dabei unmittelbar oder mittelbar die zahnmedizinische Wissenschaft unterstützen und stets leitlinienkonforme Behandlungsempfehlungen akzeptieren und weiterentwickeln. Die Industriepartner müssen sich zu einer strengen Qualitätsorientierung verpflichten. Industriepartner, die ausschließlich im Ausland tätig sind, können nur in Ausnahmefällen mit der DGOI kooperieren.
4. Die DGOI und ihre Funktionäre verpflichten sich, bei von der Industrie durchgeführten oder angebotenen Fortbildungs- und sonstigen Kongressen, Feiern oder Veranstaltungen keine unangemessenen Vorteile entgegenzunehmen, wie beispielsweise die Reisekostenübernahme für Begleitpersonen oder die Kostenübernahme für die Ausrichtung von Werbe- oder anderer Veranstaltungen.
5. Beraterverträge zwischen der DGOI bzw. ihren Funktionären und der Industrie sind zulässig, soweit diese die bestehenden arbeits- bzw. dienstvertraglichen Vorgaben wahren, ein Produkt- bzw. Unternehmensbezug und konsequente fachwissenschaftliche Sachlichkeit gewahrt sind, Leistung und Gegenleistung im Sinne des Äquivalenzprinzips angemessen und ausgeglichen sind sowie die vertragliche Kooperation schriftlich fixiert wird.

6. Klinische Studien oder Anwendungsbeobachtungen kann die DGOI durchführen oder wissenschaftlich begleiten. Dies gilt nicht für Studien oder Anwendungsbeobachtungen, die Werbe- oder sonstigen Marketingzwecken dienen und / oder nicht wissenschaftlich fundiert sind.

F. Rechtsfolgen

1. Der Rechtscharakter dieses Verhaltenskodexes ist der einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Unmittelbare Rechtsfolgen aus Verstößen gegen die vorgenannten Grundsätze kann die DGOI alleine auf Grundlage dieses Verhaltenskodexes nicht verhängen. Vielmehr appelliert die DGOI an das Berufsethos ihrer Mitarbeiter und Funktionäre sowie insbesondere an das zahnärztliche Gelöbnis.
2. Ungeachtet der vorgenannten Ziffer kann die DGOI im Rahmen des geltenden Vereinsrechts bei Verstößen auch die oben genannten Wertungen und Grundsätze als Auslegungshilfe heranziehen.

Bruchsal, den 12. Februar 2017

Für den Vorstand der DGOI:



Dr. Fred Bergmann